



Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Herrn  
Beat Sanne  
Hinter den Höfen 22  
22946 Trittau

**Per E-Mail:**  
b.sanne.32nzn4pvdf@fragdenstaat.de

Ihre Mail vom  
17.10.2024  
Anfrage-Nr.: 319631

Unser Zeichen  
PK 12

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8919

Datum  
25.10.2024

**Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Erteilung von Informationen zu kommunalen Wirtschaftsbetrieben; hier zum Thema Jahresabschlussprüfung des "Sondervermögen Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn" für das Jahr 2023**

Sehr geehrter Herr Sanne,

vielen Dank für Ihre Anfrage an den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein in Bezug auf das "Sondervermögen Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn".

Ihrem Antrag auf Erteilung von Informationen kann jedoch nicht entsprochen werden.

Begründung:

Zunächst unterliegt der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein dem Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) nur insoweit, als von ihm Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Soweit der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt, ist er gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 4 IZG-SH keine informationspflichtige Stelle.

Mit Ihrer Anfrage fordern Sie vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein einen Bericht über die und sämtliche Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Sondervermögens sowie der Abschlussbesprechung des Jahresabschlussberichtes des Sondervermögens in 2024 an. Darüber hinaus erbitten Sie sämtliche Informationen bzw. Unterlagen, die der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein seiner Bewertung Ihres per Mail vom 25.10.2023 eingereichten Berichtes zu Grunde gelegt hat.

Ihre Anfrage betrifft damit nicht den Verwaltungsbereich, sondern den Prüfungsbereich des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, in dem er in richterlicher Unabhängigkeit tätig und somit nicht informationspflichtig nach dem IZG-SH ist. Es handelt sich auch nicht um Umweltinformationen.

Sie führen weiterhin an, dass sich Ihr Antrag auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stützt, soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind. Gemäß § 2 Abs. 3 VIG ist der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle keine informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

Abschließend kann ich Ihnen mitteilen, dass der Jahresabschluss 2023, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers von der kommunalen Körperschaft gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz öffentlich ausgelegt werden müssen.

Mit einer öffentlichen Auslegung ist voraussichtlich Ende Dezember 2024 / Anfang Januar 2025 zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Berliner Platz 2, 24103 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martin Kubatzki